



Hauptsatzung der Stadt Plettenberg vom 05.11.2025

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2013) – in der zurzeit geltenden Fassung –, hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 04.11.2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates - betreffend der Regelung des § 10 Abs. 5 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die folgende Fassung der Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name der Gemeinde

Die politische Gemeinde Plettenberg führt die Bezeichnung "Stadt Plettenberg".

§ 2

Wappen, Siegel, Flagge, Amtskette

1. Das Wappen der Stadt zeigt:

In einem roten Schilde prangt, zwischen zwei goldenen, mit blauen Spitzdächern versehenen Türmen, welche durch eine Mauer verbundenen sind, ein goldener, von einer Krone bedeckter Schild mit einem dreireihig rot-silbern geschachten Balken.

2. Die Dienstsiegel der Stadt entsprechen in Gestalt und Größe den Siegeln dieser Hauptsatzung.
3. Die Stadtflagge enthält die Stadtfarben blau-gelb in zwei gleichgroßen länglich rechteckigen Feldern mit dem Stadtwappen in der Mitte.
4. In öffentlichen Ratssitzungen und bei feierlichen Anlässen trägt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Amtskette.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet rechtzeitig und umfassend die von ihm bestellte hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte über alle Vorhaben und Maßnahmen der Stadt, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen, werden ihr Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, spätestens gleichzeitig zugeleitet.

Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters widersprechen; in diesem

Fall hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

1. Der Rat unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Plettenberg. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
2. Bei wichtigen Planungen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 GO NRW sind in der Regel Einwohnerversammlungen durchzuführen, die auf Teile des Stadtgebiets beschränkt werden können.
3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung des Rates für dessen Einberufung festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Weitere vom Rat nicht beschlossene Informationsveranstaltungen sind zulässig.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

1. Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Plettenberg fallen.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Plettenberg fallen, sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die antragstellende Person ist hierüber zu unterrichten.
3. Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zurückzugeben.
4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 Abs. 1 GO NRW bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
5. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
6. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

7. Die antragstellende Person kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
8. Die antragstellende Person ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

1. Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Stadt Plettenberg.
2. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung Ratsfrau und Ratsherr.

§ 7

Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 8

Ausschüsse

1. Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

2. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 9

Zuständigkeitsregelungen

1.
 - 1.1 Vorbehaltlich der nachstehenden Regelung überträgt der Rat dem Haupt- und Finanzausschuss die Entscheidung über alle übertragbaren Angelegenheiten.
 - 1.2 Der Haupt- und Finanzausschuss berät die Haushaltspläne und bereitet die Entscheidung des Rates vor. Zudem berät der Haupt- und Finanzausschuss über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem durch besonderen Ratsbeschluss festzusetzenden Wert.
2. Der Bau- und Planungsausschuss berät alle Bauangelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses gehören und bereitet Entscheidungen des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses vor. Des Weiteren berät der Bau- und Planungsausschuss in allen Angelegenheiten der städt. Forsten und entscheidet über den Wirtschaftsplan.

Zusätzlich berät der Bau- und Planungsausschuss die Planungs- und Umweltangelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Rates gehören und bereitet die Entscheidungen des Rates vor; ausgenommen sind Auftragsvergaben.

Der Bau- und Planungsausschuss wird über Denkmaleintragungen nachrichtlich informiert.

Der Bau- und Planungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- 2.1. Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an gemeindlichen Einrichtungen;
- 2.2. Festlegung des Hoch- und Tiefbauprogrammes für ein Rechnungsjahr im Rahmen des Haushaltsplanes;
- 2.3. Durchführungsbeschlüsse für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, soweit diese im Haushaltsplan veranschlagt sind.
- 2.4. Ausnahmegenehmigungen im Geltungsbereich einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB);
- 2.5. Rückstellung von Baugesuchen bis zu einem Jahr (§ 15 BauGB);
 - 2.5.1. Bauvorhaben über 300 cbm Bauvolumen in den Fällen der §§ 33 und 35 Abs. 2 BauGB;
 - 2.5.2. Bauvorhaben über 300 cbm Bauvolumen in den Fällen der §§ 34 und 35 Abs. 1 BauGB, wenn die Zulässigkeit von Bauvorhaben in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zweifelhaft ist; bei Bauvorhaben bis zu 300 cbm Bauvolumen und in den Fällen der §§ 34 und 35 Abs. 1 BauGB, in denen die Zulässigkeit von Bauvorhaben weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zweifelhaft ist, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister;
- 2.6. Befreiungen von Festsetzungen der Bebauungspläne (§ 31 BauGB), mit Ausnahme von Kleingaragen und nicht wesentlichen Nutzungsänderungen;
3. Der Ausschuss für Sicherheit, Verkehr und Ordnung entscheidet mit Stimmenmehrheit insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - 3.1. Rettungsdienst (Aufgaben nach dem RettG NRW), Brandschutz, technische Hilfeleistung (Aufgaben nach dem BHKG) und Bevölkerungsschutz im Rahmen der eigenen Zuständigkeit sowie Fragen der Zusammenarbeit mit den Hilfsorganisationen in den vorgenannten Bereichen
 - 3.2. Ordnungsrechtliche Angelegenheiten des Straßenverkehrs und der Verkehrsüberwachung nach der StVO und dem StrWG NRW von besonderer Bedeutung (z.B. absehbare verkehrsrechtliche Maßnahmen, künftige Konzepte zur Parkraumbewirtschaftung)
 - 3.3. Grundsätze der Gefahrenabwehr nach den Vorschriften des OBG, des PolG NRW, des PsychKG, BestG NRW (z.B. Erlass Ordnungsbehördlicher Verordnungen o.ä.)
4.
 - 4.1. Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen, die das beamtenrechtliche

Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis von Bediensteten in Führungsfunktionen verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 2 oder 3, bleibt es bei der Personalkompetenz der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

4.2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist befugt

- 4.2.1. öffentlich-rechtliche Forderungen einzuziehen und das Verwaltungsvollstreckungsverfahren zu veranlassen,
 - 4.2.2. vorbehaltlich entgegenstehender Regelungen dieser Satzung über Rechtsbehelfe zu entscheiden, soweit die angefochtenen oder begehrten Verwaltungsakte nicht aufgrund eines Beschlusses des Rates oder eines Ausschusses erlassen oder abgelehnt worden sind,
 - 4.2.3. öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Geldforderungen der Stadt bis zur Dauer von zwei Jahren zu stunden, und zwar in der Regel verzinslich, soweit dies rechtlich möglich ist, sowie Erschließungsbeitragsforderungen nach dem BauGB zu verrenten,
 - 4.2.4. öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Geldforderungen der Stadt bis zu einer Höhe, die durch besonderen Ratsbeschluss festgestellt wird, niederschlagen oder zu erlassen,
 - 4.2.5. über das Vorliegen eines wichtigen Ablehnungsgrundes bei Personen, die nicht vom Rat zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder zu dem Ehrenamt berufen worden sind, zu entscheiden.
- 4.3. Durch besonderen Ratsbeschluss wird bestimmt, bis zu welchem Geschäftswert Geschäfte als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW gelten, und zwar in folgenden Angelegenheiten:
- 4.3.1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - 4.3.2. Abschluss von Vergabe-, Liefer- und sonstigen Verträgen,
 - 4.3.3. Abschluss von Pacht- und Mietverträgen,
 - 4.3.4. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen.
 - 4.3.5. Durch besonderen Ratsbeschluss wird ferner bestimmt, bis zu welcher Höhe über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW anzusehen sind.
- 4.4. Die Verwaltung führt Vergabeverfahren entsprechend des beschlossenen Haushaltsplanes durch.

Abweichend von den Zuständigkeitsregelungen vergibt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Auftrag aufgrund des erzielten Vergabeergebnisses in folgenden Fällen direkt:

- 4.4.1. Baumaßnahmen mit vorausgegangenem Baubeschluss des Fachausschusses oder des Rates,
- 4.4.2. Maßnahmen entsprechend des vom Rat beschlossenen Hoch-oder Tiefbauprogrammes,
- 4.4.3. Liefer- und Dienstleistungen mit vorausgegangenem Umsetzungsbeschluss durch den Fachausschuss oder den Rat.

Liegt das erzielte Vergabeergebnis um mehr als 20 Prozent höher als die Kostenberechnung für die Gesamtmaßnahme im Sinne des Haushaltsrechtes, erfolgt ein gesonderter Vergabebeschluss durch den Haupt- und Finanzausschuss oder Rat.

Bei allen Vergaben nach Ziffer 4.4 wird der Rat in nächster Sitzung unterrichtet.

- 5. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu übertragen.
- 6. Der Rat kann jederzeit - soweit eine Entscheidung noch nicht getroffen wurde - die den Ausschüssen und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragenen Entscheidungsbefugnisse generell oder für den Einzelfall wieder an sich ziehen (sog. Rückholrecht).

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- 1. Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- 2. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Online Fraktionssitzungen, die im gleichen Rahmen stattfinden wie gewöhnliche Fraktionssitzungen sind ebenfalls entschädigungsfähig. Kommt es aufgrund einer Online-Fraktionssitzung zu Verdienstaussfall bei Mandatsträgern, kann auch für diesen nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 und 2 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung eine Entschädigung gewährt werden.

- 3. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - 3.1. Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht

der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung. Eine Verdienstausschüttung wird für maximal 8 Stunden pro Tag gezahlt. Im Übrigen wird die Verdienstausschüttung nur bis maximal 19.00 Uhr gewährt.

- 3.2. Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschüttung gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- 3.3. Selbständige können eine besondere Verdienstausschüttungspauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschüttung glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- 3.4. Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausschüttung eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
4. Stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe § 46 GO NRW i.V. m. der Entschädigungsverordnung.
5. Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 5 Satz 1 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

Bau- und Planungsausschuss, Bildungs- und Sportausschuss, Jugendhilfeausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Sozial- und Gesundheitsausschuss, Haupt- und Finanzausschuss und der Ausschuss für Sicherheit, Verkehr und Ordnung.
6. Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

1. Verträge der Stadt Plettenberg mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt Plettenberg bedürfen der Genehmigung des Rates.
2. Ausgenommen sind:
 - 2.1 Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

2.2 Vergabe von Aufträgen öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen nach den vom Rat der Stadt erlassenen Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen,

2.3 Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) handelt oder ein mit Entscheidungsbefugnis versehener Ausschuss entschieden hat.

3. Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und ihre oder seine allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten beauftragten Bediensteten.

§ 12

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten werden durch Beschlüsse des Rates der Stadt Plettenberg festgelegt.
2. Im Übrigen hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
3. Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 2 ehrenamtliche Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 13

Beigeordnete / Vertretung im Amt

1. Die Zahl der Beigeordneten wird auf zwei festgelegt.
2. Sind Beigeordnete nicht berufen, bestellt der Rat einen allgemeinen Vertreter/ eine allgemeine Vertreterin der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 14

Übertragung von Leitungsfunktionen

Die Leitungen von Organisationseinheiten, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder dieser oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Beschäftigten unmittelbar unterstehen, werden auf Probe übertragen. Näheres regelt § 21 Landesbeamtengesetz.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Plettenberg, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt des Märkischen Kreises.

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der oben genannten festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt es, für solche Notfälle durch Aushang (Anschlag an der Bekanntmachungstafel) die Öffentlichkeit zu unterrichten.

§ 16
Stiftung des Ehrenringes der Stadt Plettenberg

1. Die Stadt Plettenberg stiftet zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Plettenberg in besonderem Maße verdient gemacht haben, den Ehrenring der Stadt Plettenberg.
2. Der Ehrenring trägt das Wappen der Stadt Plettenberg. Auf der Innenseite des Ringes sind "Stadt Plettenberg" und der Tag der Verleihung einzugravieren.
3. Über die Verleihung des Ehrenringes entscheidet der Rat der Stadt auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses. Die Verleihung nimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vor.
4. Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt, die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu unterzeichnen ist. In der Urkunde sind die Verdienste der oder des Beliehenen, die für die Verleihung des Ehrenringes ausschlaggebend waren, zu würdigen. Der Wortlaut der Urkunde ist öffentlich bekanntzugeben.
5. Der Ehrenring bleibt beim Ableben der beliehenen Person ihren Erben als Andenken. Die Erben sind zum Tragen des Ehrenringes nicht berechtigt.
6. Die Stadt kann den Ehrenring entziehen, wenn wichtige Gründe hierfür geltend gemacht werden können. Die Entscheidung trifft der Rat der Stadt.
7. Die Entscheidungen des Rates der Stadt über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenringes der Stadt Plettenberg bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 17
Seniorenvertretung

1. Die Stadt Plettenberg bildet für die Wahlzeit des Rates eine Seniorenvertretung.
2. Die Seniorenvertretung besteht aus bis zu 15 Personen, die der Rat nach der Wahl bestätigt.
3. Die Seniorenvertretung schlägt dem Rat aus seiner Mitte für die Ausschüsse der Bereiche Soziales und Gesundheit, Bildung und Sport, Bau und Planung sowie Sicherheit, Verkehr und Ordnung gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW jeweils ein beratendes Mitglied plus Stellvertretung als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner vor.

§ 18
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 01.03.2000 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 24.09.2025 außer Kraft.